

# Bio-Lebensmittel und Green Claims

Auswirkungen der EU-Gesetzgebungsverfahren zu den Umweltaussagen (Green Claims) auf die Kommunikation über Bio-Lebensmittel



Abb. 1:

## Steckbrief

Ziel des Forschungsprojektes „Öko-PEF“ war es, die Potenziale zur Verbesserung der Ressourceneffizienz von Bio-Lebensmitteln mit Hilfe des Product Environmental Footprint (PEF) zu untersuchen. Im Rahmen des Projektes wurde überprüft, ob sich der PEF zur Bewertung der Ressourceneffizienz von Bio-Lebensmitteln eignet. Des Weiteren wurde ein Rechtsgutachten zu den Auswirkungen der Green-Claims-Gesetzgebung auf die Umweltkommunikation von Bio-Lebensmitteln erstellt.

Projektlaufzeit: 04/2020 – 02/2024

## Empfehlungen für die Praxis

### Umweltaussagen über Bio-Lebensmittel, die nach den Entwürfen der Green-Claims-Verordnung voraussichtlich zulässig sein werden:

Es ist bereits absehbar, dass für Bio-Produkte eine Umweltkommunikation, weiterhin auch ohne Zulassung einzelner Claims, möglich sein wird. Wichtig ist jedoch, dass die getroffenen Umweltaussagen einen Bezug zur ökologischen bzw. biologischen Produktionsweise erkennen lassen.

Umweltaussagen, die nach der Öko-Verordnung voraussichtlich möglich sind:

- Aussagen zu den Besonderheiten der ökologischen Produktion, d.h. zu den Vorgaben der biologischen Produktionsweise.
- Aussagen über die positiven Umweltauswirkungen der biologischen Produktionsweise.

### Handlungsoptionen für die strategische Planung der Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel

Bereits jetzt zeichnen sich Handlungsoptionen ab, die Bio-Unternehmen bei der strategischen Planung der Umweltkommunikation zu ihren Bio-Lebensmitteln berücksichtigen können.

*„Unproblematisch sind solche Umweltaussagen, die sich auf die biologische Produktionsweise i.S.d. Öko-Verordnung beziehen, da hier der Anwendungsvorrang der EU-Öko-Verordnung greift“.*

Simone Gärtner

### Arbeitsschritte für die Überprüfung der Umweltaussagen

- Schritt 1: Umweltaussagen identifizieren  
Schritt 2: Umweltaussagen kategorisieren  
Schritt 3: Umweltaussagen auf den Boden der Öko-Verordnung holen oder mit wissenschaftlichen Daten hinterlegen  
Schritt 4: Transparenz erhöhen und Umweltaussagen begründen

Eine genauere Anleitung zur Überprüfung der Umweltaussagen finden sich in der Handreichung in Kapitel 5. (<https://orgprints.org/id/eprint/53170/>)

## Hintergrund

Die EU will Umweltaussagen (engl. Green Claims) strenger und transparenter regeln, um „Greenwashing“ zu verhindern. Sie hat dazu zwei Richtlinienvorschläge veröffentlicht, die Rechtssicherheit bei der Kommunikation von Umweltleistungen schaffen sollen. Ziel der biologischen Lebensmittelproduktion ist eine umweltfreundliche Form der Landnutzung und Lebensmittelverarbeitung. Um das EU-Bio-Logo tragen zu dürfen, müssen die Regeln der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden. Mit dem Logo werden die Umweltleistungen der so erzeugten Produkte kommuniziert. Es stellt sich nun die Frage: Welche Auswirkungen haben diese Rechtsakte auf die Umwelt- und Nachhaltigkeitskommunikation von Bio-Lebensmitteln und was darf die BioBranche noch kommunizieren?

## Übersicht: Green Claims Gesetzgebung

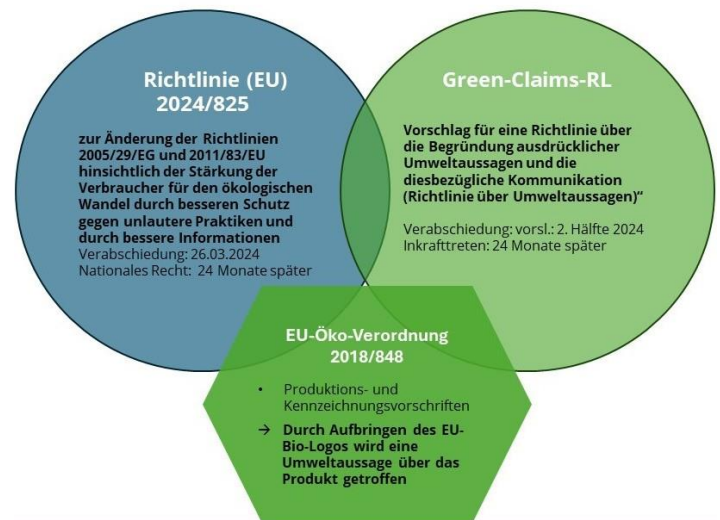


Abb. 2: Das Zusammenwirken der 3 Richtlinien

## Ergebnisse

### Richtlinie (EU) 2024/825: Welche Aussagen über Bio-Produkte sind auf Basis der neuen Regelungen möglich?

Allgemeine Umweltaussagen sind unzulässig, wenn bei der Produktion keine anerkannte hervorragende Umweltleistung erbracht wird und das Produkt der werbenden Aussage nicht entspricht. Wenn Bio-Lebensmittel unter Einhaltung aller ökologischen Umwelt- und Tierschutzvorschriften produziert werden und damit verpflichtet sind, das EU-Bio-Siegel zu tragen, dann sollten Begriffe wie „öko“, „ökologisch“ und „biobasiert“ ohne weitere Erklärungen verwendet werden können. Dabei dürfen sich die Aussagen nur auf den Teil des Produktes beziehen, der tatsächlich die beworbene anerkannte hervorragende Umweltleistung erbringt. (Definition aus der Richtlinie)

### Green-Claims-Richtlinie: Welche Aussagen über Bio-Produkte sind auf Basis der neuen Regelungen möglich?

Der Entwurf der Green-Claims-Richtlinie enthält in Art. 1 Abs. 2 lit. b) einen Anwendungsausschluss der Öko-Verordnung. Konkret bedeutet dies: Für bio-zertifizierte Lebensmittel, hat die Kennzeichnung gemäß der Öko-Verordnung Vorrang.

Aus diesem Grund gilt generell: Jede Umweltaussage, die der ökologischen Produktionsweise i.S.d. Öko-Verordnung entspricht, bedarf keiner Substantiierung nach den Regeln der Green-Claims-Richtlinie. Es sind solche (Umwelt-) Aussagen zulässig, die sich spezifisch auf die Besonderheiten der ökologischen Produktion beziehen und den Anforderungen der Öko-Verordnung genügen, insbesondere wenn sie sich auf die in Erwägungsgrund (9) der Green-Claims-Richtlinie genannten Beispiele (Schutz der biologischen Vielfalt, des Bodens oder des Wassers) beziehen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere zulässige Umweltaussagen dürften sich auch aus den wesentlichen Vorteilen der ökologischen Produktionsweise ergeben, die fünf Bereiche umfassen: Klimaschutz, Artenschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Tierschutz. Auf dieser Grundlage wären verschiedene Umweltaussagen denkbar, ohne den Anwendungsbereich der Green-Claims-Richtlinie zu eröffnen. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Handreichung in Kapitel 5.



Abb. 3



Die ausführlichen Ergebnisse des Projekts „2819OE008“ finden Sie unter:  
<https://orgprints.org/id/eprint/53185/>

Weitere Informationen:  
<https://orgprints.org/id/eprint/53170/>

#### Projektbeteiligte:

Dipl.-Ing. agr. (FH) Axel Wirz (Projektleitung),  
M. Sc. Jennifer Hirsch, FiBL Deutschland e.V., Frankfurt;  
Dipl. oec troph (FH) Renate Dylla, Büro Lebensmittelkunde und Qualität GmbH (BLQ), Bad Brückenau;  
M.Sc. Simone Gärtner, Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AÖL), Bad Brückenau;  
Dr. Florian Antony, Öko-Institut e.V., Freiburg  
RA Lucia Scharl, WBS Legal, Köln

#### Kontakt:

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Deutschland  
Kasseler Straße 1a, D-60486 Frankfurt am Main  
Axel Wirz  
Axel.wirz@fibl.org / Tel. +49 69 7137699-150

Abb. 1, © Pixabay/Alexa

Abb. 2, © FiBL

Abb. 3, © Pixabay/Igor Ovsyannykov